

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 345/10 B

L 30 R 360/09 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 21 R 4108/07 (SG Berlin)

..... ,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. März 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel, den Richter Gasser
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom
26. August 2010 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im vorstehend
bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Mit Urteil vom 26.8.2010 hat das Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Erwerbsminderungsrente verneint. Das LSG hat festgestellt, dass die Klägerin weder voll noch teilweise erwerbsgemindert sei, noch die Voraussetzungen einer teilweisen Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit erfülle (§ 43 Abs 1 und 2, § 240 SGB VI). Dies stehe aufgrund der eingeholten Sachverständigengutachten zur Überzeugung des LSG fest. Danach könne die Klägerin zumindest leichte körperliche bis mittelschwere Tätigkeiten bei einem Leistungsvermögen von täglich mindestens sechs Stunden verrichten. Die Klägerin könne sich nicht auf den behaupteten Berufsschutz als Reiseverkehrskauffrau berufen. Allenfalls sei sie als kaufmännische Angestellte anzusehen.
- 2 Zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt.

II

- 3 Der Antrag auf PKH ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass einer Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin Erfolg beschieden sein könnte.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGb) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen der Klägerin noch nach Prüfung des Streitstoffs ersichtlich.
- 6 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das von der Klägerin angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung ist dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allge-



meine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt, von der angestrebten Entscheidung der Rechtssache im Revisionsverfahren somit erwartet werden kann, dass sie in einer bisher nicht geschehenen, jedoch das Interesse der Allgemeinheit berührenden Weise die Rechtseinheit herstellen, wahren oder sichern oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 39 S 58; BSG SozR 1500 § 160a Nr 65 S 87; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 30 S 57*). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind hier nicht ersichtlich. Denn das LSG hat sich in den Entscheidungsgründen, insbesondere zur Frage, ob der Klägerin Berufsschutz zusteht, auf höchstrichterliche Rechtsprechung bezogen (*vgl Senatsurteil vom 22.8.2002 - B 13 RJ 19/02 R, zitiert nach Juris*).

- 7 Des Weiteren ist nicht erkennbar, dass der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) mit Erfolg geltend gemacht werden könnte. Divergenz bedeutet Widerspruch im Rechtssatz oder - anders ausgedrückt - das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die den miteinander zu vergleichenden Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat (*vgl Leitherer in Meyer/Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 160 RdNr 13*). Davon kann hier nicht ausgegangen werden, weil sich die angefochtene Entscheidung ersichtlich an den gesetzlichen Regelungen sowie der hierzu ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung orientiert hat.
- 8 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensfehler feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Die Klägerin beruft sich in ihrem Schriftsatz vom 27.10.2010 auf "Absatz 3 des § 160 Sozialgesetzbuch". Es gehe ihr nicht darum, neue Beweismittel einzubringen, sondern vielmehr die bereits vorliegenden richtig zu bewerten. Im Wesentlichen wendet sich die Klägerin gegen die Feststellung des LSG, dass sie keinen Berufsschutz beanspruchen könne (Schriftsatz vom 7.12.2010). Aus der Auflistung ausgeübter Tätigkeiten und den beigebrachten Nachweisen über Schulungs- bzw Fortbildungsmaßnahmen ergebe sich, dass ihr Berufsschutz als Reiseverkehrskauffrau zustehe.
- 9 Ein Verfahrensfehler des LSG ist jedoch nicht erkennbar. Von vornherein fehlt es an einem prozessordnungsgemäßen Beweis Antrag iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG. Soweit sich die Klägerin gegen die Bewertung ihres beruflichen Werdeganges durch das LSG wendet, kann dieser Vortrag der Nichtzulassungsbeschwerde ebenfalls nicht zum Erfolg verhelfen. Denn auf eine Verletzung des in § 128 Abs 1 Satz 1 SGG geregelten Grundsatzes der freien richterlichen Beweiswürdigung kann eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 letzter Teils SGG). Die inhaltliche Richtigkeit des Berufungsurteils lässt sich schon nach dem Wortlaut von § 160 Abs 1 Nr 1 bis 3 SGG mit einer Nichtzulassungsbeschwerde nicht überprüfen. Auch anderweitig ist ein relevanter Verfahrensfehler des LSG nicht ersichtlich.



- 10 Die von der Klägerin selbst erhobene Beschwerde ist bereits deshalb unzulässig, weil sie nicht durch einen beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) eingelegt worden ist. Die unvertretene Klägerin kann rechtswirksam nicht selbst Beschwerde einlegen und die Beschwerdeschrift muss von einem nach § 73 Abs 4 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Hierauf ist die Klägerin vom LSG in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils auch hingewiesen worden.
- 11 Die Verwerfung der nicht formgerecht eingelegten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)